

## **Schutzkonzept Davos Klosters Bergbahnen AG «COVID-19»**

mit Bedingungen für den  
touristischen Betrieb von Seilbahnen  
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

Ersteller: Geschäftsleitung, Davos Klosters Bergbahnen AG  
Grundlage: Schutzkonzept SBS / Version 7.1 vom 10. Dezember 2021, abgestimmt mit BAG

### **Inhalt**

1. Generelles
2. Übergreifende Massnahmen
3. Massnahmen Publikum und Mitarbeitende
4. Nebenbetriebe
5. Interne Massnahmen Mitarbeitende
6. Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
7. Management und Geschäftsführung

## I. Generelles

### Grundregeln

Das Schutzkonzept der Davos Klosters Bergbahnen AG soll sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, werden nicht in das Gebiet eingelassen. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
- 2) Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- 3) Mitarbeitende tragen den Mund-Nasen-Schutz in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen nicht offenen Wartebereichen und bei direktem Kontakt mit Gästen (Auskunft, Aufsicht, Verkauf, Sanität, Rettung).
- 4) Es gilt die **Tragepflicht** für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden im Anstehbereich drinnen, in allen geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen der Transportanlagen.
- 5) Beim Anstehen im Innen- und im Aussenbereich ist der erforderliche Abstand von 1,5m einzuhalten. Im Sortierraum (Zone zwischen Drehkreuz und Einstieg in das Fahrbetriebsmittel) müssen aus Sicherheitsgründen für einen optimalen Einstieg die Auflagen des BAV jederzeit eingehalten werden.
- 6) Auf Hinweistafeln mit Piktogrammen und im Innenbereich wird auf die Einhaltung des Abstandes hingewiesen. Die Eigenverantwortung der Gäste in der Umsetzung ist verpflichtend für diese Massnahme.
- 7) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Alle Sitzflächen, Haltestangen, Toiletten und Bahnen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Wir setzen unter anderem Kaltverneblungsgeräte ein. Damit lassen sich 99,99 Prozent aller Viren, Bakterien und Sporen an Oberflächen innerhalb einer Minute eliminieren. Zudem hinterlässt dieses Verfahren keine Rückstände, ist zu 100 Prozent biologisch abbaubar, ungiftig, ph-neutral sowie haut- und augenfreundlich. Auf jedem Berg der Davos Klosters Bergbahnen AG wird spezifisches Fachpersonal eingesetzt, das vor Ort für die regelmässige Reinigung der oben genannten Standorte sorgt.
- 8) Regelmässige Lüftung aller Räume und geschlossenen Fahrmitteln.
- 9) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- 10) Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten.
- 11) Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 12) Spezifische Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen werden geprüft, um den Schutz zu gewährleisten.

- 13) Die Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys wird strengstens empfohlen.
- 14) Mitarbeitende, Gäste und andere betroffenen Personen werden über alle Kommunikationskanäle wie Webseite, Screens und Plakate über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
- 15) Die Schutzmassnahmen werden vom Management geprüft und effizient umgesetzt bzw. wenn nötig angepasst.
- 16) Gäste mit Masken-Dispens: Der Gast, der aus besonderen Gründen von der Maskenpflicht befreit ist, muss sich bei einer zu definierenden Stelle (z.B. bei einem Tourismusbüro oder einer von der allgemeinen Kasse klar getrennten Kassenstelle) melden, um seinen Dispens vorweisen und ein Ticket erwerben zu können.  
Nebst dem Ticket erhält der Gast gegen ein Depot eine farbige Weste, die es dem Personal erlaubt, ihn als Person mit einem Maskendispens erkennen zu können.

## 2. Übergreifende Massnahmen

- Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) werden am Eingang bereitgestellt.
- Hinweistafeln mit Piktogrammen werden wo nötig angebracht. Informationsblätter werden in allen Gemeinschaftsräumen, WC und Aufzug angebracht.
- Öffentliche Räume und Räume für Personal werden regelmässig gelüftet.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen sowie in allen Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs (Innenbereich). Beim Anstehen in Innenräumen und in Aussenräumen ist zudem der erforderliche Abstand von 1.5m einzuhalten.
- Das Gästeaufkommen wird beobachtet und bei erhöhtem Aufkommen mit Dispositiv um Abstandsregelungen wie u.a. Abschränkungen ergänzt. Abstandmarkierungen am Boden und mit Ständern sind angebracht. Die Gästelenkung erfolgt mittels zusätzlicher Abschränkungen (Bändern und Gittern).
- Die Gäste werden mittels Kommunikation via Einsprechanlagen (bzgl. Maske und Abständen) informiert.
- Kontaktstellen und Ablageflächen werden regelmässig gereinigt; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.
- Mitarbeitende in öffentlichen Räumen (inkl. Kassenpersonal) tragen einen Mund-Nasen-Schutz
- Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen geschlossenen Anlagen gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes. Die geschlossenen Fahrzeuge sind genügend zu lüften.
- In geschlossenen Fahrzeugen mit ausschliesslich Stehplätzen und mit mehr als 25 Personen Fassungsvermögen wird die Kapazität pro Fahrzeug auf 70% des Fassungsvermögens begrenzt.

- Bei den betroffenen Anlagen: Anbringen eines Plakates mit dem Hinweis, dass die Kapazität auf 70% begrenzt ist.

### 2.1. Pflicht für das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes:

Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. (siehe Anhang I: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske).

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

An den Verkaufsstellen der Davos Klosters Bergbahnen AG kann eine medizinische Einwegmaske für CHF 1.- oder ein Multifunktionsstuch für CHF 5.- gekauft werden.

## 3. Massnahmen Publikum und Mitarbeitende

### 3.1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Unnötige Gegenstände, welche von Kundschaft angefasst werden können, werden entfernt.
- Keine Trinkwasserspender werden aufgestellt.

### 3.2. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

#### Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen wird gesorgt. Dies gilt auch für geschlossene Fahrzeuge von Seilbahnen die während des Betriebs genügend gelüftet werden.

#### Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien werden nicht geteilt; Geschirr wird nach Gebrauch mit Wasser und Seife gespült.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.

### 3.3. Information

Bereits geimpfte Mitarbeitende und Gäste werden gleich behandelt wie nicht geimpfte Personen. Alle Personen (älter als 12 Jahre) haben die Massnahmen in gleichem Masse einzuhalten.

Massnahmen zur Information der Mitarbeitenden:

- Information der Mitarbeitenden und weiterer betroffener Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei der Davos Klosters Bergbahnen AG.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter.

Massnahmen zur Information der Gäste:

- Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns» angebracht.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste).
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Gebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Gebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

### 3.4. Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch die Mitarbeiter überwacht, namentlich wird die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes und des erforderlichen Abstands in Zugangs- und Wartebereichen von Beförderungsanlagen sowie der Einstieg in die Fahrmittel kontrolliert und durchgesetzt.

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden vom Berggebiet verwiesen.

Die örtliche Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max CHF 300.- verhängen.

Die Gäste werden über Lautsprecher auf die Massnahmen hingewiesen. Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind jederzeit zu befolgen.

### 3.5. Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination

Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen wird so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann.

### 3.6. Kasse und Ticketing

- Trennscheiben zwischen Gast und Verkaufspersonal sind vorhanden.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel werden bereitgestellt und regelmässig nachgefüllt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen werden genutzt.
- Tastatur des Zahlterminals werden regelmässig desinfiziert.
- Online-Buchungsmöglichkeiten werden kommuniziert und angeboten.
- 1,5m Abstände am mit Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m) werden angebracht.
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns» sind angebracht.

### 3.7. Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen in Innenräumen von Stationen besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten.

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.
- 1,5m Abstände sowie Kolonnen sind am Boden markiert. Warteschlangen sind vorbereitet und beschildert.
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit wurden angebracht.
- In Zeiten mit hohem Gästeaufkommen und besonders in Innenräumen: Kontrolle des Wartebereiches durch Mitarbeitende - Kontrolle der Abstandspflicht sowie Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes.
- Das trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu verhindern. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger, linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung.
- Kontrolle des Einstiegsbereiches in die geschlossenen Fahrmittel durch eine Aufsichtsperson sowie die Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes wird kontrolliert.
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten wurden minimiert.
- Haltestangen und Türgriffe werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

### 3.8. Bahntransport und Ticketkontrolle

In geschlossenen Fahrzeugen mit ausschliesslich Stehplätzen und mit mehr als 25 Personen Fassungsvermögen wird die Kapazität pro Fahrzeug auf 70% des Fassungsvermögens begrenzt.

- Maskentragepflicht in allen geschlossenen Fahrzeugen.
- Gute Durchlüftung der Fahrzeuge wird sichergestellt.
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage wird nach Möglichkeiten ausgeschöpft.
- Haltestangen werden je nach Gästeaufkommen häufig gereinigt und desinfiziert

### 3.9. Waren- und Gütertransport, Sportgeräte wie Fahrräder, MTB (Mountainbike), Schlitten

- Betriebseigene Rollwagen werden genutzt, Griffe werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.

### 3.10. Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt ist vorzusehen.
- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Transport mit Schneetöff: alle Personen auf dem Fahrzeug tragen einen Mund-Nasen-Schutz und nach dem Transport werden die Kontaktflächen gereinigt.

### 3.11. Publikums-WC

- WC's werden nach Gästeaufkommen regelmässig gereinigt.
- Einweg-Papierhandtücher werden angeboten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife sind eingerichtet und regelmässig nachgefüllt.
- Abfallkübel werden regelmässig geleert.
- Wartebereiche sind markiert, Ansammlungen von Gästen werden vermieden.

#### 4. Nebenbetrieb

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

##### 4.1. Gastronomie

Für das Gastgewerbe gilt folgendes Schutzkonzept:

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastro-suisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211005.pdf>

Die „Zertifikatspflicht 3G“ in Innenräumen für Personen ab 16 Jahren muss im Sinne des BAG und des Bundesrates streng durchgesetzt werden. Fehlbare Betriebe können durch den Kanton sanktioniert oder gar geschlossen werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter der Transport- und Gastronomiebetriebe.

Das Anbringen des Labels „clean-and-safe“ wurde allen Pachtbetrieben der Davos Klosters Bergbahnen AG empfohlen.

##### 4.2. Picknickräume

Picknickräume im Innenbereich wurden geschlossen.

##### 4.3. Kiosk

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse ist angebracht.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen wird genutzt.
- Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert.

##### 4.4. Vermietung von Sportgeräten, Mietcenter

- Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates gültig.
- Die Empfehlungen des Detailhandels werden beachtet, insbesondere die Beschränkung der Anzahl der KundInnen im jeweiligen Geschäft.

##### 4.5. Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste wurden angebracht.

##### 4.6. Wanderwege, Schlittelwege

Eigenverantwortung der Gäste

##### 4.7. Kostenpflichtige Sonderanlagen (Zip-Line, Rodelbahnen / Trottinett / sonstige Fahrgeräte)

- Eigenverantwortung der Gäste.
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen wird genutzt.
- Tastatur des Zahlterminals werden regelmässig desinfiziert.
- 1,5m-Abstände im Wartebereich sind markiert.
- Nach jeder Benutzung Fahrgeräte sowie Helme reinigen und desinfizieren.

##### 4.8. Anlässe und Events

Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events werden beachtet und umgesetzt. Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.

## 5. Interne Massnahmen Mitarbeitende

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Verordnet der Bundesrat oder Kantone zusätzliche Massnahmen wie eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen.
- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID-19 Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.
- Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 27. Januar 2021)  
[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter\\_und\\_Checklisten/merkblatt\\_arbeitgeber\\_covid19.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html)

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen werden konsequent umgesetzt.

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...).  
Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen werden bereitgestellt. Mitarbeiter, die während Pausen Restaurants aufsuchen, müssen ein gültiges Zertifikat vorweisen können.

Betriebsbedienstete:

- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt mit Strassen- und Pistenfahrzeugen sowie Bahnanlagen:  
Gleiche Grundsätze wie für Bahntransport von Gästen.

## 6. Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten (Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.), Neubauprojekte

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.



- Abstand halten bei der Verpflegung. Zugang zu Restaurants nur mit gültigem Zertifikat.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: [https://www.sia.ch/fileadmin/SECO\\_Checkliste\\_Baustellen\\_D.pdf](https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf)

## 7. Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

- Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
- Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Corona-Verantwortliche Person im Betrieb wurde festgelegt.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog wurde definiert.

Version: 13.12.2021

## Technisches Datenblatt einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz Maske TYP IIR

- Bakterielle Filterleistung (BFE - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex B):  
>99%
- Atemwiderstand (Pa/cm<sup>2</sup> - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex C):  
<47,52 Pa/cm<sup>2</sup> (Normvorgabe weit höher <60 Pa/cm<sup>2</sup>)
- Druck des Spritzwiderstands (ISO 22609:2004 / EN 14683:2019+AC: 2019; 5.2.4):  
> 16,0 kPA
- Mikrobiologische Reinheit (KBE/g - ISO 11737-1:2018-11):  
<23 KBE/g) (Normvorgabe weit höher <30 KBE/g)
- Prüfungen auf Hautirritation (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / ISO 10993-10 / OECD TG439):  
Bestanden
- Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / OECD TG 442d/e):  
Bestanden